

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 5. Nov. 1787.

I. Publicandum.

Da Seine Königl. Majestät von Preussen etc. Unser Allergnädigster Herr, mittelst einer an das Etats-Ministerium erlassenen Cabinets-Ordre vom 16. Juny c. Dero gerechtes Mißfallen über die vielfältige Vernachlässigung des Stempel-Papier-Gebrauchs bey den Immediat-Vorstellungen und Bittschriften zu äußern, und zugleich Höchstdero ernstliche Willens-Meinung, daß das Publicum an die diesfällige gesetzliche Vorschriften und an die, auf deren Uebertretung, geordnete Strafen nochmals erinnert, auch diese Strafen in vorkommenden Fällen von den Contravenienten ohne Ansehn der Persohn beygetrieben, und solchergestalt die fernere Schmälerung der zu den nöthigsten Staats-Verbindnissen mit gewidmeten Stempel-Revenüen verhütet werden sollen, zu erklären geruhet:

So wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt gemacht:

I.

Daß ein jeder, welcher bey Seiner Königl. Majestät unmittelbar in seinen Privat-Angelegenheiten etwas vorzutragen oder zu suchen hat, sich dazu eines Stempelbogens, der mit dem 1 Gutegroschen Stempel bezeichnet ist, bey Vorstellungen

an das Etats-Ministerium, oder an ein einzelnes Departement oder Mitglied desselben, eines gleichmäßigen Stempelbogens à 1 Ggr., und bey Vorstellungen und Suppliquen an Landes-Collegia, Gerichte, Unter-Obriigkeiten oder andere ein öffentliches Amt verwaltende Behörden, sofern nicht schon durch die Sportel- und Stempel-Laxe in Prozeß-Sachen ein 1 ggr. Stempelbogen festgesetzt worden, eines Stempelbogens zu sechs Pfennigen bedienen muß.

2.

Daß alle diejenigen, welche in diesen Fällen entweder gar keinen, oder nicht den vorgeschriebenen, sondern einen Stempelbogen von minderem Betrage gebrauchen, mit der geordneten Strafe von Einem Rthlr. für jeden Contraventions-Fall, ohne die geringste Nachsicht beleyet werden sollen.

3.

Daß von diesem Gebrauche des Stempelpapiers nur diejenigen, welche nach vorgegangener legalen Untersuchung zum Armen-Recht bey den Gerichten verstattet worden, imgleichen die wirklich in Reihe und Gliedern stehende Unter-Officiers und Gemeine Soldaten, in sofern sie nicht etwa bürgerliche Gewerbe treiben, und die einzureichende Vorstellung auf dies Gewerbe Beziehung hat, frey sind.

4,
 Daß, da in Angelegenheiten, welche bey den Collegiis, Dicastern und Gerichten zu verhandeln sind, auf bloße an den Chef-Präsidenten oder andere Vorgesetzte gerichtete Privat-Schreiben ohnehin nach der Verfassung nichts verfügt werden kann, ein jeder, welcher in dergleichen Angelegenheit etwas zu suchen oder anzubringen hat, sich mit einer ordentlichen auf gesetzmäßiges Stempel-Papier geschriebenen Vorstellung an das Collegium, oder anderweite Behörde selbst, unter deren gewöhnlichen Adresse wenden muß; wie denn auch in Befolge der unter dem 13ten Martij 1782 und 24ten April 1784 erlassenen Circular-Verordnungen die gerichtliche Protocolle und Anzeigen sofort auf gesetzmäßiges Stempel-Papier zu verfassen sind, damit durch die hin und wieder verabsäumte Supplicirung derselben den Stempel-Einkünften kein Nachtheil geschehe.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach hierdurch Hochsichero Landes-Collegiis, dieses Publicandum in ihren Departements gehdrig bekannt zu machen, und auf genaue Beobachtung der darin erneuerten Vorschriften, so wie auf gebührende Bestrafung derjenigen, welche demselben zuwider handeln, nicht nur selbst sorgfältig zu halten, sondern auch die ihnen subordinirte Untergerichte, Magistrate und andere Behörden gleichmäßig zu instruiren, ingleichen das Officium Fisci an seine hierunter obhabende Pflichten nachdrücklich zu erinnern. Signatum Berlin, den 14ten August 1787.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. v. Blumenthal v. Carmer,

v. Dörnberg. v. Gaudi.

v. Keck. v. Mauschwitz.

Es ist zeithero mißfälligst wahrgenommen worden, daß die Käufer und

Markeninteressenten, das ihnen vom Forstamte angewiesene Holz, öfters Jahre lang, in den Forsten liegen lassen, und aller vom Forstamte deshalb erlassenen Erinnerungen ohnerachtet, solches dennoch nicht forgeschafft haben. Da aber dieses einer ordentlichen Forstwirtschaft und besonders den Vorschriften der Forstordnung de 1738 zuwider ist: So wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekandt gemacht, daß nicht allein das in den Forsten annoch befindliche bereits angewiesene Bau- und Brennholz, so fort ohne den geringsten Anstand, bey Verlust des Holzes, herausgeschafft, sondern auch in der Folge, das jedesmalige ausgewiesene Holz, binnen 4 Wochen nach der Anweisung, abgefahren werden muß, widrigenfalls das Forstamt, nach Verfluß der Zeit solches ohne weitere Anfrage, an sich zu nehmen und zu verkaufen berechtiget seyn soll. Sign. Minden den 20ten Octbr. 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Rußen ic.

v. Breitenbauch. v. Kedecker.

v. Wolgelsang. v. Deutecom.

II. Citations Edictales.

Amst Ravensberg.

Weil über das geringe Vermögen des Heuerlings Johann Peter Achelpohl zu Wittenstein wegen Insufficienz desselben der Concurß eröffnet werden müssen: So werden vermöge allergnädigsten Auftrages hochpreißl. Regierung in Minden, Alle und Jede, die an gedachten Heuerling Forderungen haben, welche in den angestandenen Liquidations-Termin noch nicht angegeben sind, hiedurch öffentlich vorgeladten, ihre Ansprüche und Forderungen spätestens in Termin den 17. Decbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzumelden, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und sich über die Vertheilung der Masse gültlich zu erklären. Im Fall des Nichterscheinens haben sie hingegen zu

erwarten, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret und an die Person des Schuldners verwiesen werden.

Zecklenburg.

Wenn nunmehr bey sich hervorgethaner Unzulänglichkeit des Johann Henrich Marschalls zu Schale Vermögens auf Provocation verschiedener Gläubiger von hochlöblicher Regierung über dasselbe der Concurß eröfnet, und die rechtliche Instruction dem Untergeschriebenen aufgetragen, der hiesige Justiz-Commissarius und Bürgermeister Krummacher auch bis zur Bestätigung der Creditoren im anstehenden Liquidations-Termin zum Interims-Curator angeordnet worden, welcher hierauf um die gebührende Vorladung der Creditoren angetragen hat: Als werden mittelst dieses alle diejenigen, welche an ernannten Johann Henrich Marschalls Vermögen rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, öffentlich verabladed, in dem zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen auf den 27. Nov. a. e. den 4. Jan. künftigen Jahrs und den 8. Febr. eben dieses Jahrs als den 2ten und letzten gesetzten Terminen vor mir qua Deputato des Morgens um 9 Uhr persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen wegen allzu weiter Entfernung oder andern legalen Ehehaften in Person zu erscheinen verhindertten der Berg-Richter und Justiz-Commissarius Mettingh zu Ibbendühren in Vorschlag gebracht wird, zu erscheinen, mit den Original-Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art ihre Forderungen zu bewahrheiten, mit dem Curator darüber zu verfahren, und demnachst rechtliche Locierung in künftiger Prioritäts-Urtel zu gewärtigen; mit beygefügter Warnung, daß die auch im letzten Termin Ausbleibende mit weitem Ansprüchen präcludiret, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird hiermit der offene Arrest auf des Gemeinschuldners

Johann Henrich Marschalls Vermögen gesetzt, wüthm jedem, der ihm schuldig, bedeutet, davon bey Untergeschriebenen Anzeige zu thun, auch bey Strafe der Ungültigkeit dem Marschall nichts auszugeben. Die auch von ihm bewegliche Pfänder in Händen haben, werden angewiesen, selbige dem Gericht herauszugeben, damit sie verkauft werden, sie die Pfandgläubiger aber nach vorgängiger Liquidation in künftiger Classificatoria die gesetzliche Stelle erhalten, und haben diejenige, welche die Pfänder verschweigen, zu gewärtigen, daß sie ihrer Forderungen verlustig erklärt, bestraft und zur Herausgabe der Pfänder verurtheilt werden sollen.

Digore Commissionis.

Mettingh.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preußen u. c.

Entbieten allen und jeden so an dem Kaufmann Bernd Wessel Bruns zu Schapen einigen Ans und Anspruch zu haben vermeynen Unsern Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen: was maßen gedachter euer Gemeinschuldner ad beneficium Cessionis bonorum provociret hat, worauf vermittelst Decreti vom 1sten dieses der Concurß über dessen Vermögen formaliter eröfnet ist. Solchemnach citiren und laden Wir euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, das andere zu Schapen und das dritte zu Dielesfeld anzuschlagen, peremptorie, daß ihr in dem auf den 20ten Nov. e. vor Unserm zum Deputato ernannten Regierungsrath Warendorf angefahrenen Termin eure Forderung, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere Art rechtlich nachzuweisen vermöget, entweder in Person oder im Fall gesetzlicher Ehehaften durch einen mit hinlänglicher Information und Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, wozu euch in Ermangeln

lung anderer Bekandtschaft der Justiz-Commissarius und Doctor Critten in Vorschlag gebracht wird, liquidiret; solche habt ihr aber vorher in Unserer Registratur entweder schriftlich oder mündlich anzumelden. Auch wird euch hierdurch bekandt gemacht, daß der Cammer-Secretair und Justiz-Commissarius Schröder zum Interims-Curator angesetzt ist. Ihr habt euch also des fordersamsten des äußersten aber, in dem anstehenden Liquidations-Termin über dessen Bestätigung zu erklären; so wie ihr auch auf gleiche Art euch zu declariren und Vorschläge zu thun habt, wie ihr es mit Beybringung und Eincaßirung der dem Discesso noch ausstehenden Kaufmännischen Forderungen gehalten wissen wollet. Diejenigen Creditores nun, welche in dem angesetzten Termin ihre Forderungen nicht liquidiren oder gehörig nachweisen werden, haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Schließlich wird allen und jeden, welche an dem Gemeinschuldner noch etwas verschuldet sind, oder etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, hierdurch angeordnet, demselben nicht das mindeste davon verabsolgen zu lassen, sondern vielmehr solches des fordersamsten anzuzeigen, und mit Vorbehalt eurer daran habenden Rechte zum gerichtlichen Deposito abzuleisten. Sollte aber demohngeachtet dem Gemeinschuldner davon etwas bezahlet oder verabsolget werden, so soll solches für nicht geschehen geachtet; und zum Besten der Masse anderweit bengetrieben werden; diejenigen aber welche versahretzen oder zurückhalten von dem Gemeinschuldner etwas unterzuhaben, haben zu gewärtigen; daß sie noch außerdem alles ihres daran habenden Unterpfands und anderer Rechte für verlustig werden erklärt werden. Uhr:

Fundlich ic. Gegeben Ringen den 23sten Julii 1787.

An statt und von wegen ic. Müller.

Amt Schlüsselburg. In der Convocations-Sache der Colona Botterbrodts sub Nr. 8. B. Heimfen, soll in Termino den 23ten Novbr. c. Morgens 11 Uhr an hiesiger Amtsstube eine Abweisungs und Erstligkeits Urtheil publicirt werden; zu dessen Anhörung Creditores hierdurch verabsahdet werden.

III Sachen, zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic. Thun kund und sügen hiermit zu wissen: Demnach auf Ansuchen der Creditoren des verstorbenen Regierens-Prototonotarii Wiedkind folgende Wiedkindische Grundstücke 1) der vormahls von Dehrenthalsche alhier am Teichhofs belegene freye Hof nebst Zubehör, so auf 3061 rthlr. 20 gr. 2) das an der Hohenstraße alhier gelegene freye Haus so auf 1264 rthlr. und 3) der auf dem Kubthorschen Bruche sub Nr. 103, zwischen dem Hudetheil des Bürgers Bernhard Vorchard und Soldaten Vorkemann belegene Hudetheil, so auf 140 rthlr. taxiret, verkauft werden sollen, und dazu Terminus vor Unserer hiesigen Regierung auf den 1ten Decbr. 1787, angesetzt worden; als werden alle, Diejenigen, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem angesetzten Termine sich zu melden, und ihr Geboth abzugeben; wobey den Kaufstigen bekandt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und können die speciellen Taxen in der hiesigen Regierens-Registratur eingesehen werden. Urkundlich dessen ist dieses Subhastations Patent zweymahl ausgefertigt, und alhier bey Unserer Regierung und zu

Rübbete affigiret, auch zu 6 mahlen den hiesigen Intelligenz-Blättern und zu 3 mahlen den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. Sign. Minden den 23ten May 1787.

Anstatt und von wegen 2c.

v. Arnim.

Minden. Das dem Karrentreiber Joh. Henr. Koch zugehörige sub Nro. 369 belegene Wohnhaus am Ruhthore nebst Zubehör, und darauf gefallenem Huthheil für 2 Rübe auf dem Ruhthorschen Bruche, so zusammen auf 335 Rthlr. 12 ggr. taxirt worden, soll in Terminis den 3. Novbr., den 5. Decb. 87 und 9. Januar 88. öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich sodann Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte einstellen, ihr Geboth eröffnen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Realansprüche an besagtes Haus oder dessen Zubehörungen zu haben vermeinen, und aus dem Hypothequenbuche nicht zu ersehen sind, verablated, ihre Gerechtsame spätestens in dem letzten Licitations-Termino anzuzeigen; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Abjudication damit gegen den neuen Besitzer, und in so fern sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Johann Baptiste Chenal der ältere, aus Coblenz, wird auf bevorstehendes Martini-Markt mit einem schönen Sortiment Pariser und Lyonner Waaren, zu Minden eintreffen, und wie gewöhnlich bey dem Hrn. Controleur Müller logiren.

Joh. Peter Walnichrath et Comp. von Langenberg verkaufen en Gros: feine Ausburger Eizen, Catunen, Seyden, Floret, und linnen Band, Strümpfe, Mützen, und sonstige Diverse Frankfurter Waaren, versprechen billige Preise, und empfehlen

sich der Kaufmanschaft bestend. Logieren bey Hrn. Cammersecretair Zimmermann auf dem Markte.

Herford. Am 17ten Nov. c. Vormittages 10 Uhr sollen auf hiesigem Rathshause 1) Für die Cämmerey 72 Schfl. Roggen II ein viertel Schfl. Gerste und III drey viertel Schfl. Hafer Berliner Maasß. 2) Für die Brüderweins-Rechnung 14 ein halben Schfl. Roggen 14 ein halben Schfl. Gersten und 9 ein halben Schfl. Hafer Berliner Maasß. 3) Für das hiesige Waisenhans 94 Schfl. Gerste und 74 Schfl. Hafer Herforder Hausmaasß, dergestalt meistbietend verkauft werden, daß die Pachtspflichtigen solches Korn denen Käufern zwischen instehenden Martini und Weinnachten in marktgängiger Güte frey anher liefern, Empfängern aber nebst Verichtigung der Accise vom Hafer alsdann die Bezahlung dafür respective an die Cämmerey-Brüderweins-Rechnung und Waisenhaus entrichten, und können die Verzeichnisse der Pachtgeber bey dem Hrn. Bürgermeister Menze täglich eingesehen werden.

Bielefeld. Das dem verstorbenen General Major v. Stwolinsky zugehörig gewesene auf dem Stadtwalle zu Bielefeld belegene Wohnhaus nebst dazu gehbrigen neben Gebäuden und Gärten, wovon die von dem Baucommissario Neuckhoff unterm 24ten July a. c. aufgenommene Taxe 2760 rthlr. beträgt, soll in dem auf den 15ten Novbr. a. c. vor dem Stadtrichter Buddeus zu Bielefeld, bey dem auch die Taxe und übrige Kaufbedingungen einzusehen sind, angelegten Termin aus freyer Hand meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

IV Sachen, zu vererbpachten.

Da bey dem bisher gemachten Versuch, (die sämlichen Pertinenzien und Zubehörungen des Amts Keineberg im Fürstenthum Minden, an Gebäuden, Gärten,

Saatland, Wiesewachs, Weideland, Viehnutzung, Schäferrey, Zehnten, und Fischerrey, mit Aufhebung der Dienste zertheilt in Erbpacht auszuthun,) der Blasheimer und Mehner Blut und Frucht-Zehnten, nebst den dazu gehöhrigen Zehntenscheunen, und von den Vorwerks Ländereyen, außer der Lage, dem Rottlande, einem Theile von der ersten, zweiten, und dritten Flage, nicht alles an sichere Erbpächter, untergebracht worden, auch die vier Zeitpachts Mühlen, als die Hohnser, Hüllhorster, Iesenstedter, und Stockhauser ferner verschiedene Gebäude, noch keine annehmliche Liebhaber gefunden, auf allerhöchsten Befehl aber sothaner Versuch wieder vorgenommen, und weiter fortgesetzt werden soll; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß in Ansehung der Gebäude und Ländereyen, der Terminus auf Dienstag den 27ten instehenden Monats Novbr. und folgenden Tagen, in Ansehung der obenbenannten beizden Zehnten und übrigen Pertinenzien aber auf Mittwoch den 12ten Decbr. dieses Jahres und folgenden Tagen, in der Stadt Lübbekke, im Wortmeyerschen Hause ange-
 setzet worden, Liebhaber zu dem einen oder andern, können sich demnach, in besagten Tagen einfinden, vorher aber, wenn sie es verlangen, die Bedingungen auf der Kammer-Registratur, oder bey dem Bürgermeister Consbruch zu Lübbekke einsehen. Nach obigen Terminen werden keine andere angesetzet, auch keine weitere Offerten angenommen, daher sich denn jeder Erbpachtslustige, darnach einzurichten haben wird, und können die in solchen Terminis bleibende Meißbietende, wenn sie sonst zugleich Sicherheit, wegen Erfüllung ihrer einzugehenden Verbindlichkeiten nachweisen, mit Vorbehalt Seiner Königl. Maj. allerhöchsten Genehmigung, den Ansat auf ihre Nahmen gewärtigen. Sig. Minden am 26ten Oct. 1787.

Königl. Preuss. Minden-Nassensbergische Krieger- und Domainen-Cammer.

V Gelder, so auszuleihen.

Da bey hiesiger Krieger- und Domainen-Kammer 227 rthl. groß Courant vorliegen, welche gegen hypothecarische Sicherheit und 5 proCent Zinsen unterzubringen; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und können solche nach geschehener Sicherheits-Nachweisung in Empfang genommen werden. Sig. Minden den 27ten Oct. 1787.

Am statt und von wegen ic.

VI Avertissements.

Minden. Es hat sich alhier im sogenannten Weissen-Schwan ein Koch Namens Regeler niedergelassen, der für alle Stände zu kochen Backwerk und Speisen zu liefern sich anheischig macht; er empfiehlt sich dem Publico bestens und wird einen Jeden zur Zufriedenheit bedienen.

Des hiesigen Schutz-Juden Wolff Philip Ehefrau hat bey dem Königl. Lombard unter dem 11. July a. c. eine goldene Uhr unter der Pfand-Nummer 2006 in Commission versetzt, und ein gewöhnliches Rectipisse darüber erhalten. Nun ist bey der Banco-Direction die Anzeige geschehen, daß dieser Pfand-Schein verlohren gegangen. Es wird also in Befolg des Allerhöchsten Lombard-Reglements (de Dato Berlin den 1ten Novbr. 1768. §. 131.) hiedurch bekannt gemacht, daß derjenige welcher gedachten Pfand-Schein No. 2006 in Händen, oder einigen Anspruch daran haben mögte, sein angebliches Recht mit der Deponentin Wolff Philips Ehefrau gerichtlich auszumachen, und sich alsdann innerhalb 3 Monaten mit dem ersrittenen Judicato bey der Banco- und Lombard-Direction zu melden habe. Nach Ablauf obiger Frist, soll die Uhr an den Eigenthümer abgefolget, und das angezogene Rectipisse für mortificiret angesehen werden.

Minden den 11ten Octbr. 1787.

Westphälische Banco-Direction,
 v. Rebeder,

Ueber das Durchsäuern der Brüste.

(Beschluss)

Endlich sahe ich zum zweytenmal der Freude entgegen, Mutter zu werden: aber oft verdrängte die Furcht vor dem künftigen Stillen die Freude. Meine Vernunft rieth mir an, meine Warzen durch den Gebrauch des Brandweins zu verhärten. Ich wusch also selbige zwey Monate vor der Niederkunft täglich 6 bis achtmal, und erleichterte mir dadurch die Schmerzen, an welche ich noch mit dem größten Entsetzen denke. Einigen Emfindungen bin ich bey jedem Stillen ausgesetzt gewesen, (denn siebenmal habe ich das große Geschäft erlebt, Mutter zu werden) aber ich muß den Namen Empfindungen beybehalten, da es keine Schmerzen waren, und diese erreichten ihr Ende in wenigen Tagen.

Ich kann es selbst nicht nennen, was mich abhielt, meine Erfahrung nicht öffentlich bekannt zu machen, da doch meine Freude gränzenlos über meine Entdeckung war. Doch begnügte ich mich, in meinem kleinen Kreise geschäftig zu seyn, meine Freude auszubreiten, und Personen aufzusuchen, die meines Raths bedurften. Es fehlte mir nicht an Gelegenheit hiezu, und denen ich mein einfaches Mittel angerathen, die haben mich versichert, daß es von dem besten Erfolg gewesen. Vorzüglich ist mir aber eine Person merkwürdig, welche bey dem Stillen solche Schmerzen gehabt, daß sie jedesmal einen Knoten in einer Serviette gebunden und selbige zwischen die Zähne genommen, damit sie sich nicht die Zähne zerbissen hat. Diese hatte ihre Schmerzen bis zum Ende des Stillens getragen. Ich wurde mit ihr bekannt, da sie zum zweytenmal ins Wochenbett kommen sollte, und pries ihr meine Erfahrung an, von welcher sie sogleich Gebrauch machte, und der Erfolg war, daß sie zu mei-

nem größten Erstaunen ihr Kind ganz ohne Schmerzen stillte.

Endlich fehlte es mir auch nicht an Einwendungen, welche mir gemacht wurden, daß mein Mittel zwar heilen könnte; aber ob es nicht zu gleicher Zeit die Zurücksetzung der Milch veranlasste. Auf diesen Einwurf antwortete ich durch meine Erfahrung. Ich stille zum siebentenmal, habe mein Mittel jedesmal gebraucht, und habe bey dem jetzigen Kinde so viel Milch gehabt, daß ich im ersten halben Jahre fremde Kinder zur Abnahme meines Ueberflusses habe kommen lassen müssen. Medicinische Bemerkungen kann ich freylich nicht niederschreiben, aber meine Erfahrungen, hoffe ich, sollen diese ersetzen. Denn ich habe alle Personen, welche dieses Mittel gebraucht, befragt, ob sie Mangel an Milch gehabt, und alle haben mich versichert, daß sie ihnen nicht gefehlet hat.

Soll nun aber mein vorgeschriebenes Mittel gute Wirkungen thun, so muß man folgende Regeln dabey beobachten:

1) Die künftige Mutter brauche den Franzbrandwein wenigstens zwey Monate vor ihrer Niederkunft täglich sechs bis achtmal.

2) Sie lasse es nicht genug seyn, ein Tuch einzutauchen und aufzulegen: denn so würde nur die Spitze der Warze damit befeuchtet werden; sondern die ganze Warze muß gewaschen werden.

3) Dies Verfahren muß auch nach der Niederkunft fortgesetzt werden, und die Warzen sind nur vor und nach dem Anlegen mit süßem Rohm, oder Sahne, zu bestreichen, um die etwa durch den Brandwein zu spröde gewordene Haut wieder schmeidiger und dem Kinde angenehmer zu machen.

Schreiben des Herrn Past. Schwager an die Frau
v. N. in D. über den thierischen Magnetismus.

„So bald Ihre Augen wieder besser sind, müssen Sie mir das alles niederschreiben, sonst behalte ich es nicht.“ Dieser Befehl meine Gnädige! ist mir zu heilig, als daß ich ungehorsam seyn könnte, und meine Augen sind so ziemlich wieder hergestellt. Aber ob ich das alles noch weiß, was ich Ihnen sagte? Ich zweifle, denn mein Gedächtniß ist ein wahres Sieb. Doch ich weiß ja, wovon die Rede war, und wir wollen sehen, wie weit wir kommen.

Glückliche Unwissenheit, daß Sie bey nahe all den Spektakel vom thierischen Magnetismus erst von mir erfuhren! und seliger Unglaube, daß Sie so herzlich darüber lachen konnten! Beynabe mögte ich Sie für vernünftig und kaltblütig genug halten, Sie gegen Lavatern selbst zu wagen, und das ist wahrlich kein kleines Compliment, denn Lavaters Schwärmerey steckt nicht bloß wie der Schnupfen an, sondern ärger, als die Pest. Ich kenne Leute, die bey nahe so kaltblütig sind, oder waren, als Sie und ich, und doch brachte sie L. um ihren Verstand; sein Dunstkreis ist bezaubernd, und seiner Schwärmerey widersteht unter hundert Menschenkindern kaum eins, besonders wenn man ihn sieht und reden hört. Ich habe ihn, wie Sie wissen, weder gesehen noch gehört; desto besser, denn wer weiß, wozu er auch mich gebracht hätte, so hartleibig ich auch von Natur bin.

Ich erinnere mich, es Ihnen mündlich gesagt zu haben: daß ich in der Art, wie es unsere Zeitgenossen anzunehmen belieben, kein magnetisches Fluidum im menschlichen

Körper annehme. Es gab vor alten Zeiten Leute, die den menschlichen Körper für eine kleine Welt, (*μικροκοσμος*) hielten, und diese Leute wollten selbst für Philosophen gehalten seyn. Man fand im menschlichen Körper alle Elemente im Kleinen, dawider hab' ich nichts; man fand auch Eisentheilchen, und dawider hab' ich auch nichts. Zwischen dem Eisen und dem Magneten giebt es, wie Sie wissen, eine genaue Sympathie; unsre Zeitgenossen wollten das Eisen im Menschen nicht im traurigen Wittwenstande lassen, und deswegen verkuppelten sie es mit dem magnetischen Fluidum, das sie, um nicht weitläufig zu seyn, voraussetzten. Sie mußten es einsehen: daß das Voraussetzen weit leichter sey, als das Beweisen, und wer kann es den Leuten übel nehmen, wenn sie sich die Sache commode machen? Um den Menschen mathematisch-geographisch zu behandeln, wenn Gott will, theilte man seinen Körper nach Polen und Kreisen ein, und freute sich herzlich, als man mit der Arbeit fertig war. Unter der Regierung des großmächtigen Planeten Mars gebohrne Edhnelein und Töchterlein müssen natürlicher Weise mehr Eisen und Stahl im Leibe haben, folglich auch ein weit größeres magnetisches Fluidum, als alle übrigen, und da man Hoffnung hat, daß alle Kalenderprognostica, so abgeschmactt sie auch immer seyn mogten, wieder in Umlauf kommen werden; so wird, denk' ich, auch wohl bey den magnetischen Kinderrepen, mit der Zeit auf diese besondere Rücksicht genommen werden.

(Der Beschluß künftigt.)